

# **Verordnung über die Verwendung des Gewinns aus dem Verkauf numismatischer Produkte der «swissmint» (Prägegewinnverordnung)**

vom 16. März 2001

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999<sup>1</sup>  
über die Währung und die Zahlungsmittel,

*verordnet:*

## **Art. 1** Begriff und Höhe

<sup>1</sup> Als Prägegewinn gilt der Nettoerlös aus dem Verkauf der von «swissmint» herausgegebenen numismatischen Produkte.

<sup>2</sup> Die Höhe und die Berechnungsmodalitäten des jährlich zur Verfügung stehenden Erlöses werden im Rahmen des Leistungsauftrages «swissmint» festgelegt. Der entsprechende Betrag wird im Budget des Bundesamtes für Kultur (BAK) eingestellt.

## **Art. 2** Verwendungszweck

<sup>1</sup> Der Prägegewinn wird zur Unterstützung kultureller Vorhaben verwendet. Prägegewinne können ausnahmsweise auch für andere Zwecke eingesetzt werden, sofern dafür ein erhebliches allgemeines Interesse besteht.

<sup>2</sup> Bei der Unterstützung der Vorhaben sind die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.

## **Art. 3** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Unterstützt werden können Vorhaben, die:

- a. von gesamtschweizerischem Interesse sind;
- b. auf Dauer angelegt sind;
- c. von dritter Seite wenigstens zur Hälfte finanziert werden;
- d. ohne Unterstützung des Bundes nicht verwirklicht werden können.

<sup>2</sup> Ein Vorhaben kann auch unterstützt werden, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c nicht erfüllt, aber auf Grund seiner Einzigartigkeit oder durch seinen innovativen Charakter neue kulturelle Impulse zu vermitteln vermag.

SR 941.102

<sup>1</sup> SR 941.10

<sup>3</sup> Vorhaben werden in der Regel nur unterstützt, wenn sie nicht bereits durch andere Bundeskredite mit finanziert werden.

<sup>4</sup> Keine Unterstützung wird geleistet an die Betriebskosten bereits bestehender Einrichtungen, es sei denn, diese werden grundlegend neu konzipiert.

#### **Art. 4** Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche um Unterstützung sind beim Bundesamt für Kultur (Bundesamt) einzureichen. Das Bundesamt nimmt die Gesuche laufend entgegen und prüft Höhe und Zeitpunkt einer allfälligen Unterstützung.

<sup>2</sup> Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

- a. eine genaue Beschreibung des zu unterstützenden Vorhabens;
- b. ein detaillierter Voranschlag und ein Finanzierungsplan.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann weitere Unterlagen verlangen.

<sup>4</sup> Das Bundesamt prüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt. Gesuche, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Bundesamt abgewiesen.

#### **Art. 5** Ausrichtung der Beiträge

<sup>1</sup> Für ein Vorhaben wird in der Regel nur ein Beitrag ausgesprochen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein zweiter Beitrag gesprochen werden.

<sup>2</sup> Beiträge werden nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zugesprochen.

#### **Art. 6** Entscheid

<sup>1</sup> Das Bundesamt entscheidet über Beiträge bis zu 200 000 Franken.

<sup>2</sup> Über Beiträge, die 200 000 Franken übersteigen, entscheidet das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) auf Antrag des Bundesamtes.

#### **Art. 7** Berichterstattung

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller berichtet dem Bundesamt jährlich über den Verlauf des unterstützten Vorhabens und reicht ihm spätestens sechs Monate nach dessen Abschluss einen Schlussbericht ein.

#### **Art. 8** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen des Bundesamts können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen des Departements können innerhalb von 30 Tagen beim Bundesrat angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

16. März 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz